

20. Newsletter für Unternehmer

Stand: 14.11.2022, 8 Uhr

1) Energiekostenzuschuss

Der Energiekostenzuschuss als Teil des Anti-Teuerungspaketes soll steigende Strom-, Erdgas und Treibstoffpreise abfedern. Unterstützt werden dabei gewerbliche, industrielle und gemeinnützige Unternehmen aller Größen unabhängig von der Branchenzugehörigkeit.

Seit 07. November ist die Voranmeldung auf der Homepage des aws möglich. Die Voranmeldedfrist endet am 28.11.2022. Dabei gilt das Prinzip first come, first serve.

Auf Basis der Reihenfolge der eingelangten Voranmeldungen wird ein Zeitraum zugewiesen, in dem der Antrag eingereicht werden muss.

Gefördert werden Energiemehrkosten im Zeitraum 01.02.2022 bis 30.09.2022.

Unternehmen bis EUR 700.000 Jahresumsatz

Das Kriterium der „Energieintensivität“ muss nicht erfüllt werden. Gefördert werden 30% der Preisdifferenz zum Durchschnittswert 2021 für Strom, Erdgas und Treibstoff. Der Zuschuss muss EUR 2.000 übersteigen. Für jene Unternehmen, die diese Untergrenze nicht erreichen, wird derzeit ein gesondertes Modell von der Bundesregierung erarbeitet. (Förderstufe 1)

Unternehmen mit mehr als EUR 700.000 Jahresumsatz

Hier ist eine Förderung in 4 Stufen vorgesehen. Diese Unternehmen müssen das Kriterium der „Energieintensivität“ erfüllen. Ein Unternehmen ist energieintensiv, wenn die Energiekosten mindestens 3% des Deckungsbeitrages ausmachen. Dahingehend ist eine Bestätigung vom Steuerberater notwendig. Die Zuschuss-Untergrenze beträgt auch hier EUR 2.000.

Förderstufen:

In der Stufe 1 werden Strom, Erdgas und Treibstoff gefördert. Gefördert werden 30% der Preisdifferenz zwischen 2021 und 2022.

Bei der Stufe 2 ist die Verdoppelung der Preise für Strom und Erdgas notwendig. Gefördert werden bis zu 70% des Vorjahresverbrauches mit 30%.

Für die Stufe 3 ist zusätzliche Voraussetzung, dass ein Betriebsverlust erwirtschaftet wurde. In der Stufe 4 werden besonders betroffene Sektoren gefördert.

2) Teuerungsprämie 2022 & 2023

Prämien, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung seinen Mitarbeitern zusätzlich gewährt, sind bis zu EUR 3.000 pro Jahr zur Gänze steuerfrei. Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt), sowie SV-Beiträge fallen ebenso keine an.

Die Abgabefreiheit bis EUR 2.000 ist an keine Voraussetzung geknüpft. Die Ausschöpfung der restlichen EUR 1.000 setzt voraus, dass diese Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgt. Dies ist auch erfüllt, wenn die Prämie allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird.

3) Senkung Lohnnebenkosten

Die Bundesregierung hat zum einen beschlossen, dass die Lohnnebenkosten, konkret die Unfallversicherung von 1,2% auf 1,1% gesenkt wird. Das werden wir ab 01.01.2023 automatisch bei der Lohnverrechnung für Sie berücksichtigen.

Weiters wurde beschlossen, dass der Dienstgeberbeitrag (DB) ab 01.01.2025 von 3,9% auf 3,7% gesenkt wird. Zusätzlich wurde im Gesetz festgehalten, dass bei Regelung im Kollektivvertrag diese Absenkung bereits ab 01.01.2023 gilt. Sollten die Kollektivvertragspartner diese Regelung nicht vorsehen, kann innerbetrieblich „vereinbart“ werden, dass der DB bereits ab 01.01.2023 mit nur 3,7% zu berechnen ist. Sollten also in den Kollektivverträgen 2023 solche Regelungen nicht enthalten sein, werden wir Ihnen rechtzeitig eine Vorlage übersenden, das die Senkung bereits ab 01.01.2023 ermöglicht.

Warum man diese Senkung von einem „Aktenvermerk“ abhängig macht, ist uns unverständlich. Wir werden aber natürlich alle Formalitäten erfüllen, damit Sie diese Senkung bereits ab 01.01.2023 erhalten.

4) Unternehmensserviceportal / Digitale Signatur

Wir möchten Sie erneut darauf hinweisen, dass Sie als Unternehmer verpflichtet sind, sich für das Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at) zu registrieren. Dabei werden Zustellungen von Behörden und anderen Institutionen nur mehr digital vorgenommen. Da einige Ämter nur mehr digital zustellen (zBsp Tourismusbehörde Land Tirol) bitten wir Sie erneut, um Probleme und in weiterer Folge Exekutionen zu vermeiden, sich dort zu registrieren.

Dafür notwendig ist eine digitale Signatur, also die Handysignatur welche nunmehr unter dem neuen Namen ID Austria erneuert wurde. Das System befindet sich gerade in der Pilotphase. Die ID Austria ist dann EU weit nutzbar und ermöglicht auch jetzt schon zBsp den Führerschein digital am Handy mitzuführen (mit der App eAusweise des Bundes). Die ID Austria kann derzeit nur bei der BH, beim Stadtmagistrat und bei den Gemeinden, bei der Landespolizeidirektion oder beim Finanzamt freigeschalten werden.

Einfacher ist, wenn Sie sich jetzt noch bei der Handy-Signatur (www.handy-signatur.at) registrieren und dann selbst Online auf ID Austria umsteigen. Sie können die Handysignatur über Finanzonline freischalten oder Sie kommen mit einem Ausweis zu uns und wir schalten Ihnen die Handysignatur frei.

Ihr Reimair und Partner-Team